

<p style="text-align: center;">Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) Vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) - VORIS 22410 -</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) Vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom xx.xx.20xx (Nds. GVBl. xxx) - VORIS 22410 -</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>...</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I</p> <p>¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.</p>	<p>³Ist die Schülerin oder der Schüler am Ende der Einführungsphase nicht berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, erhält sie oder er den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, wenn die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt werden. ⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.</p>	<p>Inkrafttreten am Tag nach Verkündung im GVBl.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die ohne Sek I – RS-Abschluss aber mit erfolgreichem Besuch des Vorkurses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO-AK in das Abendgymnasium oder Kolleg aufgenommen wurden, erfolgt hiermit eine Neuregelung des Sek I-RS-Abschlusses am Ende des 11. Schuljahrgangs ohne Versetzung in die Qualifikationsphase unter Bezugnahme auf eine parallele Regelung in § 10 AVO-Sek I.</p>

<p>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)</p> <p>RdErl. d. MK vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.11.2018 (SVBl. S. 701) -VORIS 22410 -</p>	<p>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)</p> <p>RdErl. d. MK vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. v. xx.xx.20xx (SVBl. xxx) -VORIS 22410 -</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>...</p>		
<p>16.3 Wer in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, jedoch die Schule verlässt, erhält eine Bemerkung auf dem Abgangszeugnis mit folgendem Wortlaut: „Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I.“</p> <p>16.4 Das Abgangszeugnis weist die in einzelnen Schulhalbjahren der</p>	<p>16.4 Wer die Schule am Ende der Einführungsphase ohne Versetzung in die Qualifikationsphase verlässt, jedoch die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt, erhält eine Bemerkung auf dem Abgangszeugnis mit folgendem Wortlaut: „Dieses Zeugnis ist dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss.“</p> <p>16.5</p>	<p>Inkrafttreten am Tag nach Verkündung im SVBl.</p> <p>Folgeregelung zu Neuregelung in § 16 Satz 3 VO-AK für die Zeugnisbemerkung</p> <p>Redaktionelle Folgeregung</p>

<p>Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen nach § 8 aus.</p> <p>16.5 Auf dem Abgangszeugnis ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (https://www.dqr.de/content/2453.php).</p>	<p>16.6</p>	<p>Redaktionelle Folgeregelung</p>
--	-------------	------------------------------------